

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AfEF-Empfängerländern
 Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den GEF-Empfängerländern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und zur 9. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität
 Maßnahme 2: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu AfEF-17 und GEF-9

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Klima

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-10.084	-19.962	-13.241	-14.554	-27.849
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-10.084	-19.962	-13.241	-14.554	-27.849

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Beteiligung an

- 1) der Wiederauffüllung des AfEF (AfEF-17) in Höhe von 120.000.000,00 €
- 2) der außerordentlichen Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-MDRI) in Höhe von 6.303.608,60 SZR im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006);
- 3) der Wiederauffüllung der GEF (GEF-9) in Höhe von 45.000.000,00 €

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

IFI-Beitragsgesetz 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2026)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	20.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen. (Untergliederung 45 Bundesvermögen - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Einbringen der Interessen Österreichs in den Direktorien sowie aktive Teilnahme an den periodischen Wiederauffüllungen der „weichen Fenster“ der IFIs und Spezialfonds im Gleichklang mit der internationalen Gebergemeinschaft, insbes. im Hinblick auf die Effektivität der Maßnahmen zur Armutsreduktion, Krisenbekämpfung (post-COVID-19, Krieg in der Ukraine), Klima- und Ressourcenschutz, Krisenprävention und Förderung inklusiven und nachhaltigen Wachstums in den Entwicklungs- und Transitionsländern

Problemanalyse

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen und der Bewältigung der aktuellen multiplen globalen Krisen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) zu gewährleisten, der den ärmsten und fragilsten afrikanischen Ländern konzessionelle Kredite, sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse für deren soziale und wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung stellt, ist eine weitere Wiederauffüllung der Mittel des AfEF erforderlich. Im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative – MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für den AfEF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen. Die Verhandlungen betreffend die 17. Wiederauffüllung der Mittel des AfEF (AfEF-

17) wurden im Dezember 2025 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2038 erzielt.

Die Wiederauffüllung der Mittel für den von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF) ist notwendig, damit die GEF ihre Tätigkeit zur Behebung der ständig zunehmenden globalen Umweltprobleme in den Bereichen Biodiversität, Klimawandel, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall in Entwicklungsländern aufrechterhalten kann. Die Häufigkeit von Wetterextremen steigt schneller als erwartet an, die Erwärmung der Arktis nimmt zu und es gibt wiederholte Hinweise darauf, dass sich das Abschmelzen der Eiskappen irreversibel beschleunigt. Jedes der letzten zehn Jahre (2015-2024) war eines der zehn wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Entwicklungsländer sind besonders vulnerabel. Die GEF ist ein internationaler Finanzierungsmechanismus mit dem einzigartigen Mandat, alle Facetten einer gesunden Umwelt gemeinsam zu fördern. Die Verhandlungen betreffend die 9. Wiederauffüllung der GEF (GEF-9) wurden im April 2026 abgeschlossen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sofern Österreich im Einklang mit anderen Gebernationen vorgehen will, gibt es keine Alternativen zur österreichischen Beitragsleistung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Abgleich zwischen dem erwarteten AfEF-17 bzw. GEF-9 Ergebnis für die gesamte Wiederauffüllungsperiode (AfEF-17: 1. Halbjahr 2026 – Dezember 2028 bzw. GEF-9: Juli 2026 - Juni 2030) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis. Die Zielzustände, die bei der Evaluierung gemessen werden, beziehen sich auf das Ende der jeweiligen Wiederauffüllungsperiode. Die für die Evaluierung notwendigen Daten werden voraussichtlich 2029 (AfEF) bzw. 2030 (GEF) zur Verfügung stehen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AfEF-Empfängerländern

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung der Menschen in AfEF-Empfängerländern durch

- Verringerung der Armut
- Verbesserung der Geschlechtergleichstellung und der Befähigung von Frauen
- Stärkung der Resilienz gegenüber und Verringerung der Folgen des Klimawandels

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und zur 9. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

Maßnahme 2: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu AfEF-17 und GEF-9

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mobilisierung inländischer Einnahmen

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 10 Anzahl

ADF-17 Delivery and Results Report

Anzahl der AfEF-Länder, die im Laufe der AfEF-17 Umsetzungsperiode (1. Halbjahr 2026 - 31.

Dezember 2028) bei der Mobilisierung inländischer Ressourcen durch die Stärkung der Kapazitäten von

Steuerverwaltungen, die Implementierung von Steuerreformen (zB für eine Verbreiterung der Steuerbasis, der Digitalisierung des Systems oder der Einführung von online-Zahlungssystemen), sowie Maßnahmen für einen Beitritt zu internat. Steuerverträgen, zur Bekämpfung von Korruption und illegalen Finanzströmen unterstützt wurden.

Ausgangszustand: Beginn der AfEF-17 Umsetzungsperiode

Indikator 2 [Kennzahl]: Geschlechtergleichstellung

Ausgangszustand 2026: 0 %

Zielzustand 2028: 96 %

ADF-17 Delivery and Results Report

Am Ende der AfEF-17 Umsetzungsperiode (1. Halbjahr 2026 - 31. Dezember 2028) sollen mindestens 96 % aller Maßnahmen im öffentlichen Sektor in AfEF-Ländern direkte Auswirkungen haben, die Frauen und Mädchen zugutekommen und somit zur Geschlechtergleichstellung beitragen. Die Kategorisierung erfolgt dabei nach dem Gender Marker System der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB).

Ausgangszustand: Beginn der AfEF-17 Umsetzungsperiode

Indikator 3 [Kennzahl]: Weiterentwicklung nationaler Klimapläne

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 15 Anzahl

ADF-17 Delivery and Results Report

Anzahl der AfEF-Länder, die im Laufe der AfEF-17 Umsetzungsperiode (1. Halbjahr 2026 - 31. Dezember 2028) bei der Weiterentwicklung ihrer nationalen Klimapläne, darunter Nationale Klimaschutzbeiträge (NDCs), Nationale Anpassungspläne (NAPs) und langfristige Klimastrategien, unterstützt werden.

Ausgangszustand: Beginn der AfEF-17 Umsetzungsperiode

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den GEF-Empfängerländern

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung der Menschen in GEF-Empfängerländern durch Behebung globaler Umweltprobleme in den Bereichen Biodiversität, Klimawandel, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und zur 9. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

Maßnahme 2: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu AfEF-17 und GEF-9

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Etablierung und verbessertes Management von Naturschutzgebieten

Ausgangszustand 2026: 0 Millionen Hektar

Zielzustand 2030: 280 Millionen Hektar

GEF-9 Corporate Scorecard

Naturschutzgebiete, die im Laufe der GEF-9 Umsetzungsperiode (1. Juli 2026 - 30. Juni 2030) etabliert oder besser gemanagt werden.

Ausgangszustand: Beginn der GEF-9 Umsetzungsperiode.

Zielzustand: Entspricht dem USD 4,5 Mrd. Szenario. Der Zielwert wird basierend auf den tatsächlichen Beiträgen in den nächsten Monaten voraussichtlich noch angepasst.

Indikator 2 [Kennzahl]: Reduktion von Treibhausgas-Emissionen

Ausgangszustand 2026: 0 Millionen Tonnen CO-2 Äquivalente

Zielzustand 2030: 1.200 Millionen Tonnen CO-2 Äquivalente

GEF-9 Corporate Scorecard

Treibhausgasemissionen, die im Laufe der GEF-9 Umsetzungsperiode (1. Juli 2026 - 30. Juni 2030), direkt oder indirekt reduziert werden.

Ausgangszustand: Beginn der GEF-9 Umsetzungsperiode.

Zielzustand: Entspricht dem USD 4,5 Mrd. Szenario. Der Zielwert wird basierend auf den tatsächlichen Beiträgen in den nächsten Monaten voraussichtlich noch angepasst.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Leistung eines Beitrages zur 17. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und zur 9. Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich leistet durch seine Beiträge zur Wiederauffüllung des AfEF und der GEF einen Beitrag, um in internationaler Solidarität das Erreichen der Sustainable Development Goals – SDGs (diese zielen auf die Nachhaltigkeit und Entwicklung im globalen Maßstab ab) in Entwicklungsländern zu ermöglichen und diese bei der Bewältigung der multiplen globalen Krisen zu unterstützen.

Durch die Beiträge werden die genannten Institutionen in die Lage versetzt, nachhaltige Entwicklungsprojekte insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Wasserversorgung, Industrialisierung, Umweltschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft, Sozialwesen, Privatsektorentwicklung, gute Regierungsführung u.a.m. in Entwicklungsländern durchzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AfEF-Empfängerländern

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den GEF-Empfängerländern

Maßnahme 2: Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge zu AfEF-17 und GEF-9

Beschreibung der Maßnahme:

Die österreichische Bundesverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, verfolgt laufend die Umsetzung der im Bericht über die AfEF-17- bzw. GEF-9-Wiederauffüllungsverhandlungen vereinbarten Vorhaben und nimmt an der Halbzeitüberprüfung von AfEF-17 teil. Weiters erfolgt eine abschließende Überprüfung der AfEF-17 bzw. GEF-9 Endergebnisse mittels AfEF-17 Endbericht und GEF-9 Endevaluierung. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 3 des IFI-Beitragsgesetzes 2026.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den AfEF-Empfängerländern

Ziel 2: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den GEF-Empfängerländern

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	172.697	45.119	58.756	51.947	11.250	5.625
davon Bund	172.697	45.119	58.756	51.947	11.250	5.625
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-172.697	-45.119	-58.756	-51.947	-11.250	-5.625
davon Bund	-172.697	-45.119	-58.756	-51.947	-11.250	-5.625
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	85.690	10.084	19.962	13.241	14.554	27.849
davon Bund	85.690	10.084	19.962	13.241	14.554	27.849
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-85.690	-10.084	-19.962	-13.241	-14.554	-27.849
davon Bund	-85.690	-10.084	-19.962	-13.241	-14.554	-27.849
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf die unterschiedlichen Leistungs- und Zahlungszeiträume bei AfEF-17 und GEF-9 zurückzuführen: Die wirtschaftliche Zuordnung von AfEF-17 erfolgt im Leistungszeitraum (= Wiederauffüllungsperiode) v. 1. Jänner 2026 – 31. Dezember 2028 bzw. von GEF-9 im Leistungszeitraum 1. Juli 2026 – 30. Juni 2030. In diesem Zeitraum werden Bundesschatzscheine zum Fälligkeitstermin bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinterlegt. Die Einlösung der einzelnen Bundesschatzscheine (finanzierungswirksame Einlösungen) erfolgt allerdings zeitverzögert über einen längeren Zeitraum nämlich von 2026 – 2035 bei AfEF-17 bzw. von 2027 - 2036 bei GEF-9 (= Zahlungszeitraum). Es handelt sich dabei um eine besondere Zahlungsform gemäß dem Bundesschatzscheingesetz 172/1991 in der Fassung vom 28. Juli 2021, BGBl. I Nr. 149/2021.

AfEF-17:

Als Basis für die Umrechnung der Beitragszusagen in nationale Währung wurde der Durchschnittskurs von 1 SZR = 1,22103 € für die Periode 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2025 vereinbart. Der österreichische Lastenanteil an der 17. Wiederauffüllung des AfEF beträgt rd. 1,77%. Der in § 1 Z 1 angeführte Beitrag soll zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen und zwar in drei Raten in den Jahren 2026 bis 2028, geleistet werden, die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2026 bis 2035, wobei für die jährlichen Zahlungen unter Berücksichtigung der Bundesschatzscheinobergrenze und ohne Verursachung von Mehrkosten für Österreich ein individueller Zahlungsplan entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Budgetkonsolidierung (bestmögliche Entlastung der Jahre 2026 u. 2027) vereinbart wurde:

2026:	10.084.000,00 €
2027:	11.962.000,00 €
2028:	4.156.111,00 €
2029:	12.399.000,00 €
2030:	25.749.000,00 €
2031:	46.050.000,00 €
2032:	8.500.000,00 €
2033:	500.000,00 €
2034:	475.889,00 €
2035:	124.000,00 €

AfEF-MDRI:

Die wirtschaftliche Zuordnung des AfEF-MDRI-Beitrages fällt zur Gänze in das Jahr 2027, die finanzierungswirksamen Zahlungen erfolgen allerdings in den Jahren 2036 - 2038.

AfEF-MDRI-Beitrag: 7.696.895,21 €

finanzierungswirksamer Zahlungsplan:

2036:	1.885.790,38 €
2037:	3.038.231,73 €
2038:	2.772.873,10 €

GEF-9:

Als Basis für die Umrechnung der Beitragszusagen in nationale Währung wurde der Durchschnittskurs von 1 USD = 0,85773 € für die Periode 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 vereinbart. Der österreichische Anteil an der achten Wiederauffüllung der GEF stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesetzesunterlagen noch nicht fest. Der in § 1 Z 3 angeführte Beitrag soll zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier Raten in den Jahren 2026 bis 2029, geleistet werden, die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2027 - 2036:

2027:	8.000.000,00 €
2028:	9.085.000,00 €
2029:	2.155.000,00 €
2030:	2.100.000,00 €
2031:	2.450.000,00 €
2032:	3.200.000,00 €
2033:	4.150.000,00 €
2034:	5.175.000,00 €
2035:	5.755.000,00 €

2036: 2.930.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Beteiligung an

- 1) der Wiederauffüllung des AfEF (AfEF-17) in Höhe von 120.000.000,00 €
- 2) der außerordentlichen Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-MDRI) in Höhe von 6.303.608,60 SZR im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006);
- 3) der Wiederauffüllung der GEF (GEF-9) in Höhe von 45.000.000,00 €

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Umweltauswirkungen der Wiederauffüllungen von AfEF-17 und GEF-9 haben nicht nur positive Effekte in den Entwicklungsländern, sondern globale positive Auswirkungen, von denen auch Österreich profitiert.

Durch die Maßnahmen, die im Rahmen der 17. Wiederauffüllung des AfEF durchgeführt werden, soll u.a. auch der von den AfEF-17 Empfängerländern ausgehende Ausstoß von Treibhausgasen reduziert und die Länder an die Folgen des Klimawandels angepasst werden. Dafür sollen bsp.weise 40% der jährlichen Investitionsfinanzierungen aus AfEF-17 der Klimafinanzierung anrechenbar sein und am Ende der AfEF-17 Umsetzungsperiode 15 AfEF-Länder bei der Weiterentwicklung ihrer nationalen Klimapläne, darunter Nationale Klimaschutzbeiträge (NDCs), Nationale Anpassungspläne (NAPs) und langfristige Klimastrategien, unterstützt werden.

Mit den Aktivitäten der GEF sollen in der 9. Wiederauffüllungsperiode, zusätzlich zur in der Klimadimension genannten Maßnahmen zur Verhinderung von Treibhausgas-Emissionen und Klimawandelanpassung, auch vermehrt geschützte Naturgebiete und Meeresgebiete geschaffen werden bzw. deren Management verbessert werden. Auch das Management von Naturgebieten und Lebensräumen außerhalb von Schutzzonen soll verbessert werden sowie Land restauriert und nachhaltig gemanagt werden. Grenzübergreifende Wasserökosysteme sollen gestärkt werden, die Meerwasserfischerei nachhaltiger werden und die Verschmutzung durch toxische Chemikalien und Abfall reduziert werden.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Eine Zuteilung nach Sektoren ist sowohl für AfEF-17 als auch für GEF-9 derzeit nicht möglich, da die finanzierten Projekte erst im Laufe der Wiederauffüllungsperiode definiert und genehmigt werden.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?

Durch AfEF-17 soll u.a. auch der Ausstoß von Treibhausgasen (ohne konkrete Zielvorgabe) reduziert und die AfEF-17 Empfängerländer an die Folgen des Klimawandels angepasst werden. Während GEF-9 sollen 80% aller Aktivitäten Klimabezug haben und 65% aller Aktivitäten relevant für die Klimawandelminderung sein. Insgesamt sollen während GEF-9 Emissionen iHv 1200 Mio. Tonnen CO₂ Äquivalent verhindert werden.

Welche Treibhausgas-„Lock-in“-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?
Keine.

Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Ökosysteme:

Die Klimawandelanpassungsaktivitäten von AfEF-17 und GEF-9 werden ein breites Spektrum an Sektoren und vermutlich einen Großteil der hier genannten Themen betreffen. Eine konkrete Zuteilung ist derzeit nicht möglich, da die finanzierten Projekte erst im Laufe der Wiederauffüllungsperiode konkretisiert werden. Bei AfEF-17 sollen mind. 40% der jährl. Investitionen der Klimafinanzierung anrechenbar sein. Während GEF-9 sollen 45% aller Aktivitäten relevant für die Klimawandelanpassung sein.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			10.084	19.962	13.241	14.554	27.849
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	450204 Besondere Zahlungsverpflichtungen		10.084	19.962	13.241	14.554	27.849

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung ist in den Jahren 2026-2029 im BFRG 2025-2029 im DB 45.02.04 (Besondere Zahlungsverpflichtungen) bzw. in der aktuellen BFRG 2027-2031-Planung enthalten. Darüberhinausgehende Bedarfe (BSS Einlösungen im Rahmen von AfEF-17 und GEF-9 ab 2032 sowie die AfEF-MDRI-Zahlungen) werden im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen und Zahlungserstreckungen sichergestellt, ergänzend werden diese Bedarfe in der Planung der künftigen BFRGs, die den Zeitraum ab 2032 bis 2038 abdecken, ihren Niederschlag finden.

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
AfEF-17, 1. Rate	Bund		1 39.494.258,00								
AfEF-17, 2. Rate	Bund				1 39.808.837,00						
GEF-9, 1. Rate	Bund	1	5.625.000,00	1	5.625.000,00						
AfEF-MDRI Rate f. Bund 2036				1	1.885.790,00						
AfEF-MDRI Rate f. Bund 2037				1	3.038.232,00						
AfEF-MDRI Rate f. Bund 2038				1	2.772.873,00						
AfEF-17, 3. Rate	Bund						1 40.696.905,00				
GEF-9, 2. Rate	Bund			1	5.625.000,00	1	5.625.000,00				
GEF-9, 3. Rate	Bund					1	5.625.000,00	1	5.625.000,00		
GEF-9, 4. Rate	Bund							1	5.625.000,00	1	5.625.000,00

in €		2031		2032		2033		2034		2035	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

in €		2036		2037		2038		2039		2040	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

Der in § 1 Z 1 angeführte österreichische Gesamtbeitrag von 120.000.000,00 € (110.987.378,00 € Grundbeitrag zu AfEF-17 und 9.012.622,00 € an Geberkompensation für die während der früheren Wiederauffüllungen gewährten Grantfinanzierungen) ist durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen in drei jährlichen Raten in der Wiederauffüllungsperiode vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028 zu leisten, Die einzelnen Raten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Rate: 39.494.258,00 € (davon 36.995.792,00 € AfEF-17 u. 2.498.466,00 € Geberkompensation f. 2026), fällig 30 Tage nach Abgabe d. Verpflichtungserklärung
2. Rate: 39.808.837,00 € (davon 36.995.792,00 € AfEF-17 u. 2.813.045,00 € Geberkompensation f. 2027), fällig am 15. Jänner 2027
3. Rate: 40.696.905,00 € (davon 36.995.794,00 € AfEF-17 u. 3.701.111,00 € Geberkompensation f. 2028), fällig am 15. Jänner 2028

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 Abs. 6 BHG 2013 erfolgt anhand der Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum darstellt. Die Wiederauffüllung erfolgt vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028. Demzufolge erfolgt die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2026 bis 2028.

Ergebnishaushalt:

2026: AfEF-17: 39.494.258,00 €

2027: AfEF-17: 39.808.837,00 €

2028: AfEF-17: 40.696.905,00 €

AfEF-MDRI:

Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI):

Österreich hat sich bei den ursprünglichen Verhandlungen über die MDRI im Jahr 2006 grundsätzlich bereit erklärt, einen Beitrag in Höhe von 1,65% (österreichischer Anteil AfEF-10) an der außerordentlichen Wiederauffüllung des AfEF zu leisten (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006). Österreich hat diese Beiträge vorerst nur für die ersten zehn Jahre bis 2015 fix zugesagt und eine Absichtserklärung für Zahlungen über die restliche Laufzeit von MDRI, d.h. bis 2054 abgegeben. MDRI Kosten werden alle drei Jahre aktualisiert; nach der aktuellen Berechnung entfallen auf Österreich AfEF-MDRI Kosten von insgesamt rd. 89,9 Mio. SZR. Bisher hat Österr. rd. 69,7 Mio. SZR (bis zum Jahr 2035) zugesagt. Bei den MDRI-Zahlungen ab dem Jahr 2026 (Zeitpunkt der nächsten Berechnung) können sich allerdings noch Änderungen einerseits durch weitere Verschiebung der jährlichen Zahlungen und andererseits durch zukünftige Wechselkursanpassungen bei den in Euro ausgewiesenen Gesamtbeträgen ergeben. Für die in Euro ausgewiesenen Beträge wurde folgender Umrechnungskurs herangezogen: 1 SZR = 1,22103 €, durchschnittlicher Kurs vom 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2025. Während der AfEF-17 Auszahlungsperiode (bis 2038) ist somit ein weiterer Beitrag von 6.303.608,60 SZR (bzw. 7.696.895,21 €) zuzusagen, der einerseits aufgrund der Neuberechnung geringere Beiträge in den Jahren 2026 bis 2033 in Höhe von 1.120.738,74 SZR vorsieht und andererseits die zusätzlichen Beiträge für die Jahre 2036 bis 2038 in Höhe von 7.424.347,34 SZR enthält (§ 1 Z 2). Die verbindliche Zusage zur Leistung dieses Beitrages hat durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bereits im Jahr 2027 zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands fällt daher zur Gänze in das Jahr 2027. Der in der § 1 Z 2 angeführte Beitrag zur außerordentlichen Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF) im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) in Höhe von 6.303.608,60 SZR (bzw. 7.696.895,21 €; Details zur EUR-Umrechnung siehe Anhang „Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen“) ist in den Jahren 2036 bis 2038 zu leisten. Die verbindliche Zusage zur Leistung dieses Beitrages hat durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Jahr 2027 zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands fällt daher zur Gänze in das Jahr 2027.

GEF-9:

Der in § 1 Z 3 angeführte österreichische GEF-9 Beitrag in Höhe von 45.000.000 € ist durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen in vier jährlichen Raten in der Wiederauffüllungsperiode vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030 (Fiskaljahre) zu leisten:

1. Rate: 11 250 000,00 €, fällig am 30.11.2026 für das Fiskaljahr 2027 (1.7.2026 bis 30.6.2027)
2. Rate: 11 250 000,00 €, fällig am 30.11.2027 für das Fiskaljahr 2028 (1.7.2027 bis 30.6.2028)
3. Rate: 11 250 000,00 €, fällig am 30.11.2028 für das Fiskaljahr 2029 (1.7.2028 bis 30.6.2029)
4. Rate: 11 250 000,00 €, fällig am 30.11.2029 für das Fiskaljahr 2030 (1.7.2029 bis 30.6.2030)

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 (6) BHG erfolgt anhand der Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum darstellt. Die Wiederauffüllung erfolgt vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030. Demzufolge erfolgt die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2026 bis 2030:

Ergebnishaushalt:

2026: 5.625 000,00 €

2027: 11 250 000,00 €

2028: 11 250 000,00 €

2029: 11 250 000,00 €

2030: 5 625 000,00 €

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.05.2026 17:24:59

WFA Version: 1.2

OID: 5363

A2|B2|D0|H0|L2